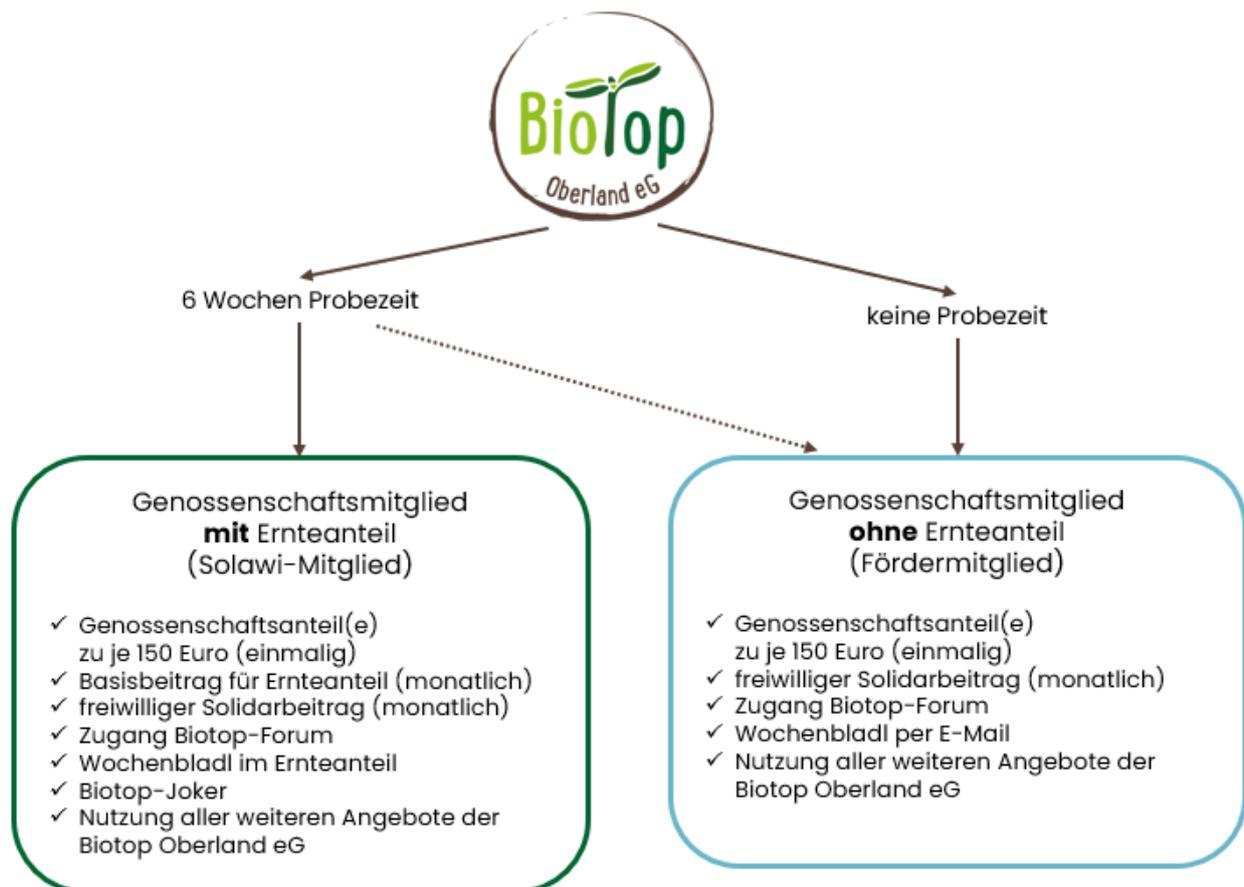


Gebührenordnung der Biotop Oberland eG

§ 1 Mitgliedschaft im Biotop – Überblick



(1) Genossenschaftsmitglied ohne Ernteanteil (Fördermitglied)

Dies ist eine Fördermitgliedschaft in der Biotop Oberland eG. Das Mitglied zählt im Sinne der Satzung der Biotop Oberland eG §3 als investierendes Mitglied und hat ein vermindertes Stimmrecht auf der Generalversammlung (Satzung §26). Es ist mit einem oder mehreren Genossenschaftsanteilen an der Biotop Oberland eG beteiligt. Freiwillig kann es noch einen monatlichen Solidarbeitrag zahlen.

Das Mitglied bekommt einen Zugang zum Biotop-Forum und wöchentlich das Biotop-Wochenbladl per E-Mail. Es kann an allen weiteren Angeboten des Biotops teilnehmen. Eine Probezeit für die Mitgliedschaft gibt es nicht.



(2) Genossenschaftsmitglied mit Ernteanteil (Solawi-Mitglied)

Das Mitglied zählt im Sinne der Satzung der Biotop Oberland eG §3 als ordentliches Mitglied und hat ein volles Stimmrecht auf der Generalversammlung. Es ist mit einem oder mehreren Genossenschaftsanteilen an der Biotop Oberland eG beteiligt.

Das Mitglied bekommt einen Zugang zum Biotop-Forum und kann an allen weiteren Angeboten des Biotops teilnehmen.

Mit einem monatlichen Beitrag nimmt das Mitglied zusätzlich an der Solidarischen Landwirtschaft (Solawi) unserer Gärtnerei in Lenggries teil. Solidarische Landwirtschaft bedeutet, dass in der Gärtnerei Gemüse für die Mitglieder angebaut wird und diese das ganze Jahr mit Gemüse versorgt werden. Dafür beteiligen sich die Mitglieder an den Gesamtkosten der Gärtnerei in Form eines monatlichen Beitrags und finanzieren damit den Anbau des Gemüses. Das Mitglied bekommt das Biotop-Wochenbladl mit dem Ernteanteil. Es ist eine 6-wöchige Probezeit möglich.

§ 2 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Bezahlung des Genossenschaftsanteils, der Beiträge für den Bezug von Ernteanteilen aus der Gärtnerei in Lenggries, sowie die der Gebühren und Umlagen. Des Weiteren regelt sie die Rückzahlung der Biotop-Joker sowie die Probezeit.

Mit Teilnahme am Geschäftsbetrieb der Biotop Oberland eG erklärt sich der/die jeweilige TeilnehmerIn mit dieser Gebührenordnung einverstanden.

§ 3 Probezeit

Solawi-Mitglieder haben die Möglichkeit, eine 6-wöchige Probezeit in Anspruch zu nehmen. In dieser Zeit kann die Mitgliedschaft jederzeit gekündigt werden.

Während der 6-wöchigen Probezeit ist das Einlösen eines Biotop-Jokers nicht möglich (vgl. Gebührenordnung § 5 (6)).

Die Teilnahme an der Probezeit erfolgt ohne Zeichnung eines Geschäftsanteils. Nach Ablauf der Probezeit kann entschieden werden, ob man Mitglied der Genossenschaft mit Ernteanteil oder Fördermitglied ohne Ernteanteil werden möchte. Siehe dazu §4 der Gebührenordnung.



In der Probezeit wird lediglich der Basisbeitrag für einen Ernteanteil abgerechnet. Der Solidarbeitrag kann nach der Probezeit festgelegt werden und ist dann bis zur nächsten Beitragsrunde gültig.

Die fälligen Beiträge und der Genossenschaftsanteil werden nach Ablauf der Probezeit per Lastschriftverfahren eingezogen. Im Falle einer Kündigung während der Probezeit werden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Ernteanteile abgerechnet.

§ 4 Genossenschaftsanteil (Geschäftsanteil)

Im Anschluss an die Probezeit und/oder mit regulärem Beitritt zur Biotop Oberland eG muss einmalig mindestens ein Geschäftsanteil der Genossenschaft in Höhe von 150,- € gezeichnet werden. Die Zeichnung von Geschäftsanteilen ist gemäß §37 der Satzung der Biotop Oberland eG vorzunehmen:

- der Geschäftsanteil von 150,- € ist unmittelbar nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- Durch formlosen Antrag kann eine Zahlung auf Raten beantragt werden. In diesem Fall kann der Geschäftsanteil in drei aufeinanderfolgenden Monaten zu je 50,- € eingezahlt werden.

Die Rückzahlung der Geschäftsanteile nach Austritt aus der Genossenschaft erfolgt gemäß § 6 der Gebührenordnung.

Eine Insolvenz der Biotop Oberland eG kann den Verlust der eingelegten Geschäftsanteile bedeuten. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 5 Ernteanteil

(1) Berechnung des Beitrags

Wichtig: Die Berechnung der Beiträge beruht auf einer Jahresbudgetkalkulation. Die Beiträge sind so kalkuliert, dass die Betriebskosten für Anbau, Logistik, Verwaltung und Kommunikation gedeckt werden können. Das Mitglied kauft somit nicht das Gemüse als Endprodukt, sondern beteiligt sich anteilig an den Gesamtkosten des Betriebs.

Dafür bekommt das Solawi-Mitglied im Regelfall 50 Ernteanteile pro Jahr. Während Weihnachten und Neujahr erfolgt keine Kistenlieferung.

Ein Beitrag für einen Ernteanteil im Biotop besteht aus dem Basisbeitrag und einem Solidarbeitrag.

Tritt ein Mitglied nicht zu Monatsbeginn in die Genossenschaft ein, errechnet sich der Beitrag für den ersten Monat entsprechend der oben aufgeführten Angaben: Basis-Wochenbeitrag x Anzahl der Wochen im Eintrittsmonat mit Ernteanteil.

(2) Der Basisbeitrag

Der Basisbeitrag ist der Mindestbeitrag, den jedes Mitglied zahlt. Er richtet sich nach der Ernteanteilsgröße:

- **Ernteanteil „Normal“:** monatlicher Beitrag 70,30 €. (inkl. MwSt.)
Beitragsberechnung: 70,30 € pro Monat x 12 Monate = 843,60 €/Jahresbeitrag
843,60 € / 52 Jahreswochen = 16,22 € Wochenbeitrag
- **Ernteanteil „Klein“:** monatlicher Beitrag 48,30 Euro. (inkl. MwSt.)
Beitragsrechnung: 48,30 € pro Monat x 12 Monate = 579,60 €/Jahresbeitrag
579,60 € / 52 Jahreswochen = 11,15 € Wochenbeitrag
- **Ernteanteil „Groß“:** monatlicher Beitrag 109,60 Euro. (inkl. MwSt.)
Kombination: Kleiner + Normaler Ernteanteil => Ersparnis von ca. 8%
Beitragsberechnung: 109,60 € pro Monat x 12 Monate = 1.315,20 €/Jahresbeitrag
1.315,20 € / 52 Jahreswochen = 25,29 € Wochenbeitrag

(3) Der Solidarbeitrag

Der Solidarbeitrag wird von jedem Mitglied selbst bestimmt. Er soll sich nach den Einkommensverhältnissen richten und so einen stärkeren solidarischen Austausch innerhalb unserer Genossenschaft ermöglichen.

- Die Höhe der Solidarbeiträge wird in Form von „Beitragsrunden“ einmal im Jahr im November digital per E-Mail abgefragt.
- Die Summe der Basis- und Solidarbeiträge muss das benötigte Jahresbudget der Gärtnerei decken. Reichen die gebotenen Solidarbeiträge in der ersten Beitragsrunde nicht aus, werden bis zu zwei weitere Runden durchgeführt.
- Wenn das Jahresbudget nach der dritten Beitragsrunde nicht gedeckt ist, müssen im Folgejahr die Basisbeiträge aller Ernteanteile angehoben werden. Dies wird auf der Generalversammlung von den Mitgliedern entschieden.
- Die Solidarbeiträge gelten jeweils für ein Jahr.
- Neue Mitglieder können ihren Solidarbeitrag nach der Probezeit festlegen. Dieser ist dann bis zur nächsten Beitragsrunde gültig.

Eine detaillierte Erläuterung zum Ablauf der Beitragsrunden ist auf unserer Website unter <https://biotop-oberland.de/beitrag> zu finden.

(4) Solidarisch finanzierter Ernteanteil / Mitgliedschaft

Menschen mit geringerem Einkommen (z.B. Studenten, Azubis, Sozialhilfeempfängern, etc.) wird ermöglicht, zu einem vergünstigten Basisbeitrag ein solidarisch finanziertes Mitglied im Biotop zu werden. Die Mitgliedschaft wird bei der Anmeldung beantragt oder kann jederzeit auch nachträglich beantragt werden. Die Beantragung ist via E-Mail an verwaltung@biotop-oberland.de möglich.

(5) Zahlung des Beitrags

Der monatliche Beitrag für den Bezug von Ernteanteilen ist jeweils im Voraus, spätestens zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

Gebühren, die uns aufgrund von nicht einlösbaren Lastschriften durch die Bank entstehen, berechnet das Biotop an das jeweilige Mitglied weiter, sofern die Nichteinlösung durch ein Verschulden des Mitglieds zustande kommt. Dies gilt für jegliche Lastschriften, die durch das Biotop mit Zustimmung des Mitglieds vorgenommen werden.

Eine Überweisung des monatlichen Ernteanteils ist nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand möglich. Hierzu ist ein formloser, schriftlicher Antrag beim Biotop zu stellen.

(6) Jokersystem

Solawi-Mitglieder haben die Möglichkeit pro Jahr 4 Biotop-Joker einzulösen. Jedem Mitglied mit Ernteanteil stehen unabhängig vom Eintrittsdatum in die Genossenschaft für ein Biotop-Geschäftsjahr (01.01.-31.12.) 4 Joker zu.

Im Monat August können maximal 2 Joker eingelöst werden.

Wird ein Joker eingelöst ist die Biotop-Verwaltung spätestens bis zum Freitag der Vorwoche per E-Mail über das Einlösen des Jokers zu informieren.

Wird ein Biotop-Joker eingelöst bedeutet dies, dass die entsprechenden Wochenbeiträge zum Jahresende an das Mitglied zurückerstattet werden.

Die Rückerstattung der eingelösten Joker erfolgt per Überweisung. Der Rückerstattungsbetrag richtet sich nach § 5-2 (Basis-Wochenbeitrag Ernteanteil „Klein“, „Normal“ oder „Groß“) dieser Gebührenordnung. Der Wert **eines** Jokers entspricht somit für die Mitgliedschaft „Normal“ **16,22 €**, für die Mitgliedschaft „Klein“ **11,15 €** und **25,29 €** für die Mitgliedschaft „Groß“. Die Solidarbeiträge werden nicht erstattet.

(7) Wechsel der Größe des Ernteanteils

Ein Wechsel von einem Ernteanteil „Normal“ zu „Klein“ ist nur in Ausnahmefällen zum Jahresende möglich.

(8) Ausfall von Ernteanteilen

Es ist möglich, dass eine Ernte komplett ausfällt und keine Ernteanteile ausgeliefert werden können. Z.B. durch ein schweres Hagelereignis. Das ist seit Gründung des Biotops 2015 noch nicht passiert, selbst nicht nach dem starken Hagel im August 2023. In diesem Fall konnten wir durch Spenden die Ausfälle durch Zukauf von Gemüse kompensieren. Dennoch beruht das Grundprinzip der Solidarischen Landwirtschaft darauf, sich das Risiko zu teilen. Demnach laufen die monatlichen Beiträge unverändert weiter, auch wenn wir Ernte- und Ernteanteilsausfälle haben.

(9) Laufzeit und Kündigung des Ernteanteils

Der Ernteanteilsvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr und läuft bis zur ordentlichen Kündigung.

Aus Gründen der Planungssicherheit ist eine ordentliche Kündigung des Ernteanteils nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Eine Kündigung für das Folgejahr muss somit bis zum 30.11. vorliegen.

In Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann, mit der Zustimmung des Vorstandes, auch eine außerordentliche Kündigung des Ernteanteils vollzogen werden.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, nach Kündigung seines Ernteanteils weiterhin Mitglied in der Genossenschaft zu bleiben (= Fördermitgliedschaft).

§ 6 Austritt aus der Genossenschaft

Ein Austritt aus der Genossenschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Eine Kündigung für das Folgejahr muss somit bis zum 30.09. vorliegen.

Bei Austritt aus der Genossenschaft bekommt das Mitglied grundsätzlich seine(n) Geschäftsanteil(e) zurückerstattet. Falls in dem Jahr des Austritts ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wurde, kann dieser anteilig auf die Genossenschaftsanteile verrechnet werden. Dies beschließt die Generalversammlung. Der Auszahlungsbetrag kann somit geringer ausfallen als der ursprüngliche Wert des Genossenschaftsanteils, was in den



letzten Jahren der Fall war. Wir sind eine junge Genossenschaft und haben hohe Investitionskosten durch den Aufbau unserer eigenen Gärtnerei in Lenggries. Da wir weiter investieren möchten, rechnen wir auch in den nächsten Jahren mit einem Jahresfehlbetrag. Langfristig streben wir einen ausgeglichenen Haushalt an.

Der Auszahlungsbetrag darf laut Satzung §10 erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses ausgezahlt werden, jedoch spätestens binnen sechs Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds.

Details zur Auszahlung der Geschäftsanteile stehen in der Satzung der Biotop Oberland eG (§10 und §37).